

Handreichung zum Verfahren der Einrichtung neuer Studiengänge gemäß Sächsischem Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008

1. Verfahren der Einrichtung eines neuen Studienganges (§ 32 Abs. 4 SächsHSG)

1.1 Rahmenbedingungen / Voraussetzungen:

- Die Entwicklungsplanung bzw. eine Zielvereinbarung der Fakultät sieht die Einrichtung eines neuen Studienganges vor. Dazu sind frühzeitig das Rektoratskollegium gemäß § 83 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 SächsHSG, ggf. andere Fakultäten sowie die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) einzubeziehen sowie sowohl der Senat gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 und 18 SächsHSG als auch der Hochschulrat gemäß § 86 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 bzw. 11 SächsHSG zu beteiligen.
- Sowohl bei der Erstellung der Mantelnote als auch der Erarbeitung der Studiendokumente ist die vom Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung im Vorfeld bekannt gegebene **Zeitplanung** zur Einrichtung und Genehmigung neuer Studiengänge einzuhalten. Die Arbeiten zur Konzipierung des Studiengangskonzepts sowie des Lehrangebotes sollen mindestens ein anderthalbes Jahr vor dem geplanten Start des neuen Studiengangs beginnen und zügig fortgeführt werden, um dem nicht zu unterschätzenden internen und fakultätsübergreifenden Abstimmungsbedarf gerecht zu werden.

1.2 Verfahren:

- Benennung eines **Studiengangsverantwortlichen** der Fakultät zur Erarbeitung bzw. Koordinierung der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen
- Erarbeitung der Begründung für die Einrichtung des neuen Studiengangs (**Mantelnote**) anhand des von der ZUV unter http://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenamts/abt13/bologna_TUC_dokumente.php zur Verfügung gestellten **Musters**; hierbei **Beteiligung** der am Studiengang voraussichtlich mitwirkenden Professoren, ggf. Abstimmung mit anderen beteiligten Fakultäten
Empfehlung: Inanspruchnahme des Angebots zur Vorabprüfung der Unterlage durch Dez. 1.0 und Dez. 4.0
- Beschlussfassung des **Fakultätsrates** der Fakultät, der die Durchführung des Studienganges obliegt (§ 87 Abs. 2 Nr. 2 SächsHSG), zur Einrichtung des neuen Studienganges anhand der Mantelnote (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG) (bei fakultätsübergreifenden (interfakultären) Studiengängen ist das Einvernehmen mit jeder weiteren beteiligten Fakultät durch entsprechenden Fakultätsratsbeschluss derselben herbeizuführen)
- **Antrag** der Fakultät (Dekan) **an den Rektor** zur Einrichtung des Studienganges an der Fakultät. Dieser sollte bezüglich in Anspruch zu nehmender wesentlicher Lehrdienstleistungen eine Mitwirkungserklärung der jeweiligen Fakultäten sowie bei fakultätsübergreifenden (interfakultären) Studiengängen die jeweiligen Fakultätsratsbeschlüsse der beteiligten Fakultäten und den Vorschlag enthalten, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet werden soll. Letzterer ist Grundlage der Rektoratsentscheidung nach § 91 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG (s.u.).

- Nach rechtlicher und kapazitiver Prüfung durch Dez. 1.0 und Dez. 4.0 erfolgt nach Kenntnisnahme des Rektorates
 - eine Information an den **Hochschulrat** über die beabsichtigte Einrichtung des Studienganges, um diesem die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG zu geben,
 - die Befassung der Kommission für Lehre und Studium mit der Mantelnote,
 - die Stellungnahme des Senates gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 SächsHSG, soweit der Studiengang nicht bereits Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule ist, bzw. das Benehmen des Senates gemäß § 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG;
 - die Anzeige der Einrichtung des Studienganges beim **SMWK**, wenn die Einrichtung Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 SächsHSG oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem SMWK ist (§ 32 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG).

- Danach erfolgt die Entscheidung des **Rektorates** über die Einrichtung des Studienganges (§ 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG); hierbei idealerweise bei fakultätsübergreifenden Studiengängen gleichzeitig die Entscheidung des Rektorates, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird (§ 91 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG, s.u.)

Ein Schema zur Darstellung der zeitlichen Abfolge der Verfahrensschritte ist in der Anlage 1 enthalten.

2. Erarbeitung und Erlass der Studiendokumente für den neuen Studiengang

2.1 Rahmenbedingungen / Zuständigkeit:

- Bei der Erarbeitung der Studiendokumente durch den Studiengangsverantwortlichen sind neben den am Studiengang beteiligten Professoren und akademischen Mitarbeitern auch die Studierendenvertreter zu beteiligen. Dies wird insbesondere durch die Beteiligung der Studienkommission gewährleistet, welche nach dem Einrichtungsbeschluss des Fakultätsrates (Mantelnote), spätestens unmittelbar nach der Entscheidung des Rektorates über die Einrichtung des Studienganges zu bestellen ist (§ 91 Absatz 2 SächsHSG).

- **Wahl** des verantwortlichen **Studiendekans** durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftrates (§ 91 Abs. 1 SächsHSG), sofern nicht ein vom Fakultätsrat bereits gewählter Studiendekan aufgrund dabei getroffener Festlegungen zu dessen Zuständigkeitsbereich auch für den neuen Studiengang mit zuständig ist.

- **Bestellung der Studienkommission:**
 - Bestellung durch den Fakultätsrat für den betreffenden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat (§ 91 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG)
 - paritätische Besetzung mit eigenständig Lehrenden und Studenten (§ 91 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG); Mitglied kraft Amtes und Vorsitzender ist der vom Fakultätsrat für den Studiengang gewählte Studiendekan (§ 91 Abs. 1 Satz 5 SächsHSG)
 - die in Abstimmung mit dem zuständigen Fachschaftratsrat zu bestellenden Studierenden sollten für die erstmalige Besetzung der Kommission vor der erstmaligen Immatrikulation in diesen Studiengang idealerweise Studierende

eines bisherigen Diplomstudiengangs und/oder des einem neuen Masterstudiengang vorangehenden Bachelorstudiengangs, hilfsweise Studierende fachlich nahestehender Studiengänge sein

- Für die Festlegung der Amtszeiten, die Nachbestellung ausgeschiedener Kommissionsmitglieder oder deren Austausch ist der Fakultätsrat zuständig.
- bei fakultätsübergreifenden Studiengängen bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird; dieser sollen Mitglieder der beteiligten Fakultäten angehören (§ 91 Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsHSG)
- Zur Information der Studierenden und zur Erhöhung der Transparenz sollten die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Studienkommission und die Amtszeiten von deren Mitgliedern in der Fakultät in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden (z.B. durch Link auf der Homepage der Fakultät).

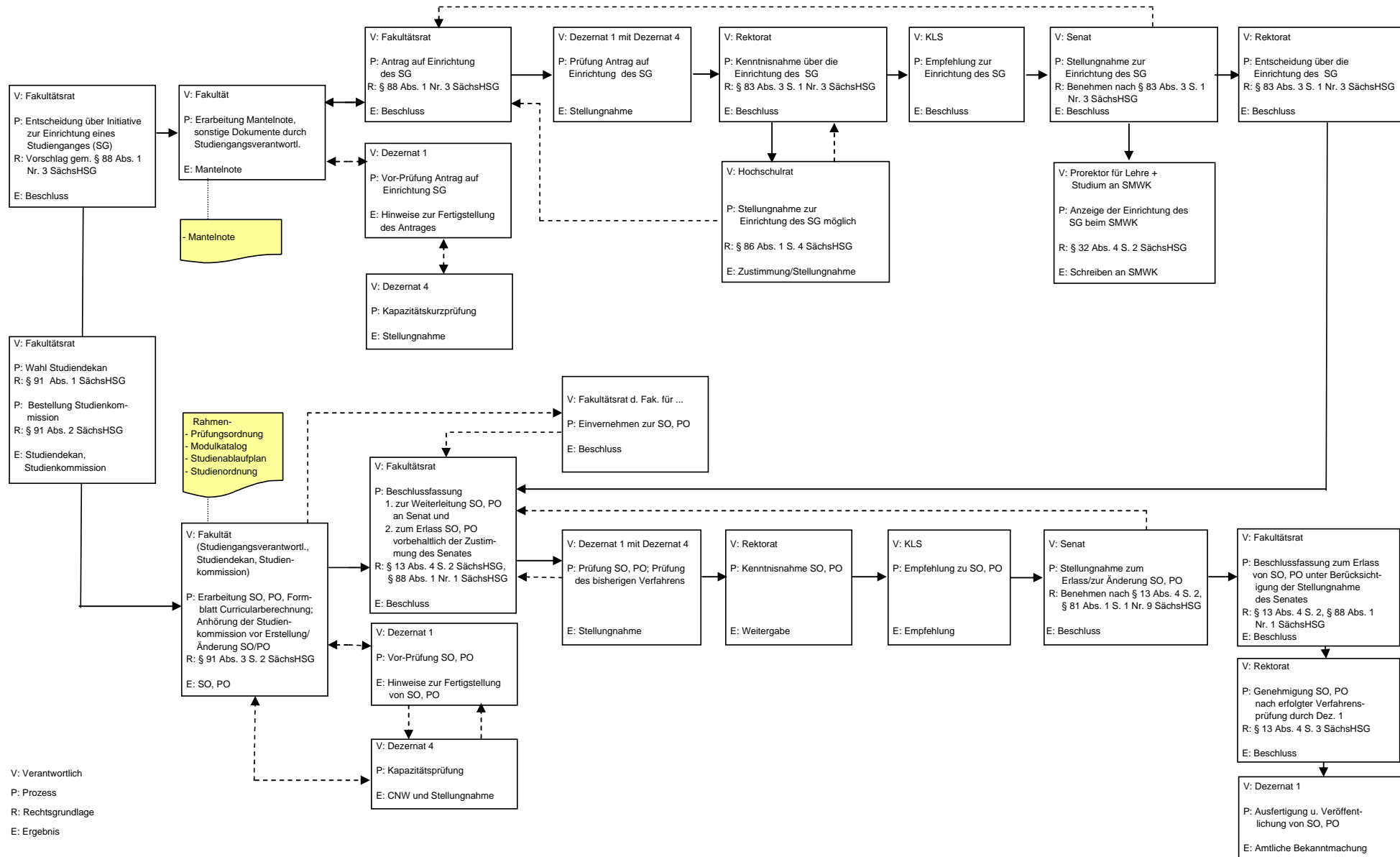
2.2 Verfahren zum Erlass der Studiendokumente:

- Erarbeitung der **Studien- und Prüfungsordnung** sowie Erstellung des zugehörigen **Formblattes für die Curricularberechnung** durch den Studiengangsverantwortlichen
 - anhand der vom Senat der TU Chemnitz beschlossenen **Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Chemnitz** (http://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenamt/abt13/bologna_TUC_dokumente.php);
 - Anhörung der **Studienkommission** vor der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung (§ 91 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG) → idealerweise regelmäßige Beteiligung während des Erarbeitungsprozesses. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat (§ 91 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG).
 - Empfehlung: Inanspruchnahme des Angebotes des Dez. 1.0 zur Durchführung eines Beratungsgespräches vor Erarbeitung der Dokumente sowie zur Vorabprüfung der erarbeiteten Entwürfe der Studiendokumente durch Dez. 1.0 und Dez. 4.0
- Erlass der Studien- und Prüfungsordnung durch den **Fakultätsrat im Benehmen** mit dem **Senat** (§ 13 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG); bei fakultätsübergreifenden Studiengängen ist bis dahin das Einvernehmen mit anderen beteiligten Fakultäten durch Fakultätsratsbeschluss derselben herzustellen.
hierbei ist zu beachten: Beschlüsse der Studienkommission zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt (§ 91 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG)
Vor der Befassung des Senats mit den Unterlagen ist die Kommission für Lehre und Studium zu beteiligen.
- Antrag der Fakultät (Dekan) an den Rektor auf Genehmigung der Dokumente durch das Rektorat
- Genehmigung der Ordnungen durch das **Rektorat** (§ 13 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG)
- Amtliche Bekanntmachung der Ordnungen durch Abt. 1.1 als Voraussetzung deren Inkrafttretens

- Im Zusammenhang mit der Erstellung der Studiendokumente ist weiterhin der studienangangsspezifische Inhalt des Diploma Supplement in Absprache mit dem Zentralen Prüfungsamt zu erarbeiten.

Ein Schema zur Darstellung der zeitlichen Abfolge der Verfahrensschritte ist in der Anlage 1 enthalten.

Anlage 1 zur Handreichung zum Verfahren der Einrichtung neuer Studiengänge - Ablaufschema



Anlage 2 zur Handreichung zum Verfahren der Einrichtung neuer Studiengänge

Hinweise für die inhaltliche Gestaltung der neuen Studiengänge

Mit dem Bologna-Prozess und der auf diesem beruhenden Umstellung der Diplomstudiengänge auf eine gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) ist eine weitreichende inhaltliche und organisatorische Reform der bisherigen Studiengänge verbunden. Ziel der Umstellung ist die Verbesserung der Berufsqualifizierung und Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen, der internationalen Anschlussfähigkeit sowie der Mobilität der Studierenden sowie der Attraktivität der deutschen Hochschulen.

Zur Erleichterung des Umstellungsprozesses, zur Sicherung einer Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse sowie Studien- und Prüfungsleistungen als auch zur Gewährleistung der Möglichkeit eines Hochschulwechsels wurden von der **Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Rahmenvorgaben sowie ländergemeinsame Strukturvorgaben** erlassen, welche neben den Vorgaben des **§ 34 und § 36 SächsHSG** für die Inhalte von Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden KMK-Beschlüsse (zu finden unter http://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenam/abt13/bologna_dokumente.php):

- 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland (Beschluss der KMK vom 12.06.2003)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005)
- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004)

Aus den Erfahrungen, welche in den bisherigen Verfahren zur Einrichtung der neuen Studiengänge an der TU Chemnitz gewonnen wurden, wurden eine Reihe von Problempunkten bei der Gestaltung und insbesondere der Modularisierung der neuen Studiengänge erkannt. Diese sollen bei der Erarbeitung zukünftiger Studiengänge beachtet und die nachfolgenden **grundsätzlichen Anforderungen an die Modularisierung von Studiengängen** zur Verbesserung und Erleichterung des Umstellungsprozesses genutzt werden:

1. Leistungspunkte / studentische Arbeitsbelastung:

Im Zusammenhang mit der Modularisierung der Studiengänge sind für jedes Modul unabhängig von den angegebenen Lehrveranstaltungsstunden (LVS) die zu vergebenden Leistungspunkte und der studentische Arbeitsaufwand anzugeben.

Leistungspunkte (LP) sind eine Maßeinheit für den in Stunden gemessenen quantitativen Arbeitsaufwand der Studierenden. Dieser umfasst sowohl den unmittelbaren Unterricht (Präsenzstudium) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), ggf. Praktika, die Prüfungsvorbereitungen sowie den Prüfungsaufwand für Abschluss- und Studienarbeiten. Die Vergabe von Leistungspunkten nach dem ECTS im Studiengang richtet sich nach dem erwarteten Arbeitsaufwand, den ein durchschnittlich begabter Studierender aufwenden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Nach den Rahmenvorgaben der KMK werden pro Studienjahr in der Regel 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden oder im Studienjahr 1800 Stunden nicht

überschreiten (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 – Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen).

2. Dauer von Modulen / Anzahl von Modulprüfungen und von Prüfungsleistungen je Modul:

Die Inhalte eines Moduls sind laut KMK so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005 – Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen).

Bei der Entscheidung über den Umfang der einzelnen Module eines neuen Studienganges sollten neben den fachlichen Gesichtspunkten auch die Auswirkungen auf die Mobilität der Studierenden berücksichtigt werden.

Weiterhin ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu beachten, dass mit der Anzahl von Modulen auch die Anzahl der Modulprüfungen im Studiengang steigt, da jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen ist. Es sollte für jedes Modul eine angemessene Anzahl an Einzelprüfungsleistungen (Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung; eine oder mehrere Prüfungsleistung(en), aus denen sich die Modulprüfung zusammensetzt) festgelegt werden. Um den Prüfungsaufwand für die Studierenden pro Semester in einem angemessenen Umfang zu halten, sollten pro Modulprüfung nicht mehr als drei Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Idealerweise sollte der Lehrstoff mehrerer Lehrveranstaltungen in einer Prüfung zusammengefasst abgeprüft werden.

3. Anforderungen an Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 7 SächsHSG muss die Prüfungsordnung u.a. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen regeln sowie welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind. Diese Angaben sind nach den Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen für BA- und MA-Studiengänge der TU Chemnitz in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. In § 5 ff. der Rahmenprüfungsordnung sind die vier zur Wahl stehenden Arten von Prüfungsleistungen geregelt.

Hinsichtlich aller vorgesehenen Prüfungs(vor)leistungen ist deren Realisierbarkeit im Studienverlauf sicherzustellen. So stellen Prüfungsvorleistungen Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsleistungen oder die gesamte Modulprüfung dar und müssen daher zeitlich vor diesen Prüfungen liegen.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Einzelprüfungsleistungen, berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung). Hinsichtlich des Bestehens der Modulprüfung ist grundsätzlich eine Kompensation zwischen den einzelnen Prüfungsleistungen vorgesehen (§ 14 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung). Im begründeten Ausnahmefall, wenn die einzelne Prüfungsleistung für den im Studiengang zu erreichenden Abschluss von wesentlicher Bedeutung ist, kann die Kompensation ausgeschlossen werden. Dies wird durch Kennzeichnung der Prüfungsleistung mit „Bestehen erforderlich“ in der Modulbeschreibung deutlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung können weiterhin in begrenztem Umfang benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen (anrechenbare Studienleistungen). Die Anmeldung und Zulassung zu anrechenbaren Studienleistungen wird an den Fakultäten selbst ohne Beteiligung des Zentralen Prüfungsamtes verwaltet. Nach Bestehen der anrechenbaren Studienleistung legt der

Studierende im Zentralen Prüfungsamt einen entsprechenden Leistungsnachweis zur Anrechnung vor. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft nach § 10 Abs. 6 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung der Prüfungsausschuss. In den Modulbeschreibungen kann jedoch vorgesehen werden, dass eine Studienleistung bei einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ und Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung „automatisch“ ohne nochmalige Beteiligung des Prüfungsausschusses angerechnet wird.

4. Anforderungen an die Abschlussarbeit:

Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- und Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor- /Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Nach den Vorgaben der KMK beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit mindestens 6 LP / 180 Arbeitsstunden und darf 12 LP / 360 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 LP / 450 Arbeitsstunden bis 30 LP / 900 Arbeitsstunden vorzusehen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005 – Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen).

In § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen ist die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit in Wochen anzugeben. Diese sollte abhängig vom eventuellen Arbeitsaufwand für noch zu absolvierende weitere Module anhand der vorgesehenen Leistungspunkte (1 LP = 30 Arbeitsstunden; 1 Woche entspricht ca. 40 Stunden) bestimmt werden.

5. Inhalte und Qualifikationsziele:

Die Beschreibung der einzelnen Module soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bieten. Es soll unter der Rubrik „Inhalte“ in der Modulbeschreibung dargestellt werden, welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte in einem Modul konkret vermittelt werden. Unter der Rubrik „Qualifikationsziele“ soll ausgeführt werden, welche Lernziele erreicht und welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) erworben werden sollen (vgl. Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 – Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen).

Die Lern- und Qualifikationsziele sind an der in der Studienordnung definierten Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten. Die sorgfältige Ausarbeitung dieser Angaben ist insbesondere auch im Falle eines Auslandsaufenthaltes, Studiengangs- oder Studienortswechsels für die Einschätzung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen von maßgeblicher Bedeutung. Es ist deshalb das nötige Maß zwischen Detailliertheit der Beschreibung und deren allgemeinem Charakter zur Beschreibung übergreifender Ziele zu finden. Allgemeinere Angaben können beispielsweise der Erhaltung von Flexibilität zur Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse im Studium dienen.

6. Ausrichtung von Masterstudiengängen:

Masterstudiengänge sind nach den Vorgaben der KMK (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005 – Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen) als eine Voraussetzung für die Akkreditierung nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Das entsprechende Profil ist für jeden Masterstudiengang festzulegen und in den Studiendokumenten sowie im Diploma Supplement darzustellen. Für die Zuordnung

zu den Profiltypen wurden durch den Akkreditierungsrat im Rahmen seiner 37. Sitzung am 1./2. April 2004 mit Beschlussfassung zu „Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge“ Kriterien aufgestellt (zu finden unter http://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenam/abt13/bologna_dokumente.php).

7. Modulname:

Bei der Wahl des Modulnamens ist nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen insbesondere zu berücksichtigen, dass dieser in das Abschlusszeugnis aufgenommen wird und daher prägnant bezüglich der vermittelten Inhalte und Qualifikationen sein sollte.

8. Häufigkeit des Angebots von Modulen:

Nach den Vorgaben der KMK ist für jedes Modul festzulegen, ob dieses jedes Semester, jedes Studienjahr oder in Ausnahmefällen nur in größeren Abständen angeboten wird (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 – Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Grundsätzlich sollten die Module eines Studienganges jedes Semester oder jedes Studienjahr angeboten werden. Ein Angebot in größeren Abständen, welches hinreichend konkret zu beschreiben ist, kommt in der Regel nur für Module im Wahlpflichtbereich in Betracht, wobei jedoch stets ein ausreichendes Angebot für die Studierenden gewährleistet sein muss. Bei der Gestaltung von Wahlmöglichkeiten sollten zudem auch die Auslastung der Lehrangebote in den einzelnen Modulen sowie ein effizienter Ressourceneinsatz Berücksichtigung finden.

9. Modulverantwortlicher:

Wenn an einem Modul verschiedene Professoren/Dozenten beteiligt sind, sollten sie die Inhalte gemeinsam festlegen und organisatorische Aspekte untereinander abstimmen. Deshalb soll ein Modulverantwortlicher als Koordinator benannt werden. Dieser ist auch Ansprechpartner für die Studierenden und die Verwaltung. Hierfür ist es nach bisherigen Erfahrungen sinnvoll, in der Regel eine Person als Modulverantwortlichen zu benennen, diesen jedoch nicht namentlich, sondern mit seiner Professur- bzw. Amtsbezeichnung (z.B. Studiendekan) in den Modulbeschreibungen anzugeben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Modulverantwortliche insbesondere für Fragen der Koordination und Organisation sowie als Ansprechpartner, nicht jedoch für die Bereitstellung sowie Absicherung des entsprechenden Lehrangebotes verantwortlich ist. Dies fällt in den Aufgabenbereich des Dekans sowie des Fakultätsrates.

10. Dienstleistungsmodule:

Bei der Verwendung von Modulen anderer Fakultäten im Studiengang (Dienstleistungen) ist nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen auf eine hinreichende Absprache zur Verwendung des Angebotes mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen und insbesondere auch mit dem Dekan der betreffenden Fakultät zu achten. Weiterhin sollen Module, welche von einer Fakultät für verschiedene Studiengänge anderer Fakultäten zur Verfügung gestellt werden, stets einheitlich, d.h. mit demselben Inhalt (insbesondere bezüglich Modulname, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen, Leistungspunkte, Arbeitsstundenanzahl, angebotene LVS) verwendet werden. Hierdurch werden Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Studiengängen vermieden und eine eventuelle Einführung eines universitätsweiten Modulkataloges erleichtert.